

Wie wirkt sich das neue Pflegegesetz aus für ...

AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE

1. Leistungsbezüger (BEWOHNERINNEN und BEWOHNER)

- Der Patient zahlt keinen Beitrag an die Kosten der Pflege.
- Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gehen zulasten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers.
- Die Suche/Vermittlung eines Pflegeheimplatzes oder einer ambulanten Leistungserbringerin (SPITEX) erfolgt durch die zuständige Einwohnergemeinde (§6).
- Erfolgt die Vermittlung an eine Institution die nicht von der Gemeinde betrieben bzw. beauftragt worden ist, so trägt die Gemeinde die allfälligen Mehrkosten. Gleiches gilt auch, wenn die Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Zeit einen Leistungserbringer vermitteln kann (z.B. ambulante Pflege innerhalb 24 Stunden) und der Leistungsbezüger selber einen Platz organisiert (§14).

2. Gemeinden

- Die Einwohnergemeinde sorgt für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung. Sie betreibt zu diesem Zweck eigene Institutionen oder beauftragt Dritte (Leistungsauftrag) (§5 Abs. 1 und 2b).
- Die Gemeinde plant ihr Angebot an Pflegeheimplätzen (§8).
- Die Gemeinde bezeichnet eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer erteilt (§7).
- Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch den/die Leistungserbringer der Gemeinde versorgt werden, vermittelt die Gemeinde auf Verlangen dieser Person
 - für einen stationären Platz innert angemessener Frist
 - und für eine ambulante Pflege innerhalb von 24 Stundeneinen anderen Leistungserbringer (§6 und Reglement SPITEX-Versorgung §9).
- Die Gemeinde übernimmt im Falle eines Ersatzangebots neben den ordentlichen Beiträgen auch die Mehrkosten für die übrigen Leistungen (§14).
- Die Pauschalen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern sind noch nicht festgelegt. (Zurzeit laufen die Verhandlungen zwischen den Verbänden CURAVIVA resp. SPITEX und santésuisse). Von diesen Pauschalen übernehmen die Krankenkassen 45%. Der Beitrag der öffentlichen Hand wird nach Massgabe der Staatsbeitragsätze zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinden:
 - Für SPITEX-Leistungen: 50 – 75%
 - Für Pflegeplatz: 50 – 97%

- Bei Gemeindeeigenen oder beauftragten Leistungserbringern (mit Leistungsauftrag) trägt die Gemeinde die Restkosten für die Pflege (Pflegekosten die höher sind als die Normkosten).
- Die Gemeinde entrichtet den gesamten Anteil der öffentlichen Hand direkt dem Leistungserbringer (Pflegeheim und SPITEX). Die Leistungserbringer erstellen dazu separate Rechnungen an die Gemeinden (§10 Abs. 2).

3. Leistungserbringer (Pflegeheime und Spitex)

- Das Angebot der Leistungserbringer deckt die Pflegeleistungen gemäss KLV (Art. 7 Abs. 2) ab.
- Bei Leistungserbringern mit einem Leistungsauftrag werden in einem Reglement Vorgaben über das Angebot und die Qualität der Leistungen gemacht. Für Pflegeheime ohne Leistungsauftrag gelten nur die Regelungen gemäss KVG, dem Pflegegesetz sowie die kantonalen gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung als Pflegeheim oder SPITEX.
- Pflegeheime mit einem Leistungsauftrag dürfen an Einwohnerinnen und Einwohner der beauftragenden Gemeinde(n) höchstens kostendeckende Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung verrechnen (§12 Abs. 2).

26.10.2010/jz